

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1840 –**

Rechtsextreme Aufmärsche am 1. Mai 2022 und Angriffe auf einen Zug in Chemnitz und Glauchau

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Mai 2022 kam es zu mehreren extrem rechten Aufmärschen in verschiedenen Städten, an denen sich unterschiedliche Personen aus dem Umfeld extrem rechter Parteien, Organisationen und Gruppierungen beteiligten. So versammelten sich in Erfurt Mitglieder der extrem rechten Partei „Neue Stärke“ und in Zwickau Mitglieder der neonazistischen Partei „Der III. Weg“. In Dortmund trat ein extrem rechtes Bündnis, bestehend unter anderem aus der Partei „Die Rechte“ und der Jugendorganisation der NPD „Junge Nationalisten“ (JN), in Erscheinung (Rechtsextreme Aufmärsche zum 1. Mai: Überschaubarer Haufen, taz.de). Im Vorfeld der Demonstration in Zwickau griffen mehrere Personen aus der rechten Szene die Passagiere eines Zuges in den sächsischen Bahnhöfen Chemnitz und Glauchau an. Dabei wurden einige Personen verletzt (Zwickau: Gewalt vor und nach rechtsextremem Aufmarsch in Zwickau, ZEIT ONLINE).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Versammlungen oder sonstige öffentliche Auftritte extrem rechter Parteien, Organisationen oder Gruppierungen am 1. Mai 2022 stattfanden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Wer trat bei diesen als Anmelder in Erscheinung (bitte nach Zugehörigkeit zu Partei, Organisation, Gruppierung aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele Personen nahmen an den einzelnen Veranstaltungen jeweils teil?

Die Fragen 1 bis 1b werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden am 1. Mai 2022 (Stand: 19. Mai 2022) die nachfolgenden vier rechtsextremistischen Kundgebungen statt:

- Demonstration der Partei „Freie Sachsen“ in Zwönitz/Sachsen mit ca. 380 Personen,
- Demonstration der Partei „Neue Stärke Partei“ (NSP) in Erfurt/Thüringen mit ca. 145 Personen,
- Demonstration der Partei „Der III. Weg“ in Zwickau/Sachsen mit ca. 250 Personen und
- Gemeinsame Demonstration der Parteien „DIE RECHTE“, des NPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) in Dortmund/Nordrhein-Westfalen mit ca. 220 Personen.

c) Zu wie vielen Straftaten kam es im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen (bitte nach Delikten aufschlüsseln)?

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen bislang im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-PMK) Meldungen von 44 politisch motivierten Straftaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsgeschehen am 1. Mai 2022 vor.

Hiervon entfallen 42 Straftaten auf den Phänomenbereich PMK -links- sowie jeweils eine Straftat auf den Phänomenbereich PMK -rechts- und den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-:

Lfd. Nr.	Phänomenbereich der PMK-	Sachverhalt
1	Links	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB
2	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
3	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
4	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
5	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
6	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
7	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
8	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
9	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
10	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
11	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
12	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
13	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
14	Links	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB
15	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
16	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
17	Links	Landfriedensbruch § 125 StGB
18	Links	Sachbeschädigung § 303 StGB
19	Links	Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (SprengG)
20	Links	Beleidigung § 185 StGB
21	Links	Landfriedensbruch § 125 StGB
22	Links	Sachbeschädigung § 303 StGB
23	Links	Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (SprengG)
24	Nicht zuzuordnen	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
25	Links	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
26	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
27	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
28	Links	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
29	Links	Sachbeschädigung § 303 StGB
30	Links	Sachbeschädigung § 303 StGB

Lfd. Nr.	Phänomenbereich der PMK-	Sachverhalt
31	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
32	Links	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
33	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
34	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
35	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
36	Links	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB
37	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
38	Rechts	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB
39	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
40	Links	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
41	Links	Körperverletzung § 223 StGB
42	Links	Körperverletzung § 223 StGB
43	Links	Sachbeschädigung § 303 StGB
44	Links	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Bundespolizisten und Bundespolizistinnen im Zusammenhang mit Versammlungen extrem rechter Parteien, Organisationen oder Gruppierungen am 1. Mai 2022 eingesetzt wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundespolizei setzte am 1. Mai 2022 insgesamt 912 Polizeivollzugsbeamte nur im Zusammenhang mit Versammlungen rechter Parteien, Organisationen oder Gruppierungen ein. Davon verrichteten 825 Beamte (286 Nordrhein-Westfalen, 246 Sachsen, 293 Thüringen) ihren Dienst im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Des Weiteren unterstützte die Bundespolizei den Freistaat Thüringen mit 87 Polizeivollzugsbeamten.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ermittlungsverfahren am 1. Mai 2022 durch die Bundespolizei eingeleitet bzw. wie viele Sachverhalte angezeigt und im Anschluss an die jeweils zuständigen Landesbehörden zur weiteren Bearbeitung abgegeben wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- a) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren bzw. aufgenommenen Anzeigen entfallen auf den Bereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts)?
- b) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren bzw. aufgenommenen Anzeigen entfallen auf den Bereich PMK-sonstige bzw. PMK-nicht zuzuordnen?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Hinsichtlich der von der Bundespolizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren und der Zuordnung zu den Bereichen der PMK -rechts sowie der PMK -nicht zuzuordnen- wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Land	Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren	PMK -rechts-	PMK -nicht zuzuordnen-
Thüringen	8		
Sachsen	12	2	
Sachsen-Anhalt	8		
Mecklenburg-Vorpommern	7	1	
Hamburg	9		

Land	Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren	PMK-rechts-	PMK -nicht zuzuordnen-
Niedersachsen	19		
Bremen	1		
Berlin	15		
Hessen	16		
Saarland	5		
Rheinland-Pfalz	2		
Baden-Württemberg	1		1
Bayern	1		1

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welcher Partei, Organisation oder Gruppierung die Angreifer auf einen Zug im Bahnhof von Chemnitz zuzuordnen sind?

Die festgestellten Personen im Bahnhof Chemnitz/Sachsen sind größtenteils als Mitglieder oder Sympathisanten der Partei „Der III. Weg“ zuzuordnen. Vereinzelt waren auch Mitglieder der JN beteiligt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung derzeit keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welcher Partei, Organisation oder Gruppierung die Angreifer auf den in Frage 4 genannten Zug im Bahnhof von Glauchau zuzuordnen sind?

In Glauchau/Sachsen sind die festgestellten Personen ebenfalls größtenteils als Mitglieder oder Sympathisanten der Partei „Der III. Weg“ zuzuordnen. Hier waren vereinzelt Mitglieder der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) und der JN beteiligt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung derzeit keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zum Zeitpunkt der Angriffe in Chemnitz und Glauchau Bundespolizisten und Bundespolizistinnen in den Bahnhöfen von Chemnitz und Glauchau eingesetzt waren (bitte nach Anzahl und Bahnhof aufschlüsseln)?

Zum Zeitpunkt der Angriffe am Hauptbahnhof Chemnitz befanden sich insgesamt acht Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei dort im Einsatz.

Zum Zeitpunkt der Angriffe am Bahnhof Glauchau befanden sich drei Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei und ein Polizeihubschrauber mit drei Polizeivollzugsbeamten vor Ort im Einsatz. Mit Bekanntwerden des Ereignisses begaben sich weitere 26 Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei zur Unterstützung zum Bahnhof Glauchau.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, zu welchem Zeitpunkt der Bundespolizei der Angriff auf den Zug in Glauchau erstmals bekannt geworden ist?

Der Angriff auf den Zug in Glauchau wurde am 1. Mai 2022 gegen 10:35 Uhr von einem Polizeihubschrauber der Bundespolizei gemeldet.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele vorläufige Festnahmen es im Zusammenhang mit dem Angriff auf den Zug in Glauchau gegeben hat?

An der in Folge des Sachverhaltes ausgelösten Nahbereichsfahndung beteiligten sich Kräfte der Bundes- und Landespolizei. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen erfolgten durch die Kräfte der Landespolizei.

Im Zusammenhang mit dem Angriff auf den Zug in Glauchau erfolgten durch die Bundespolizei keine vorläufigen Festnahmen und auch keine präventiven Gewahrsamnahmen.

Im Übrigen handelt es sich um Verfahren, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden. Zu diesen Verfahren nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ermittlungsverfahren nach dem Angriff auf den Zug in Glauchau eingeleitet wurden (bitte nach Delikten aufschlüsseln)?

Es handelt sich um Verfahren, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden. Zu diesen Verfahren nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Bundespolizisten und Bundespolizistinnen nach dem Angriff auf den Zug in Glauchau Sachverhalte angezeigt und im Anschluss an die jeweils zuständigen Landesbehörden zur weiteren Bearbeitung abgegeben haben (bitte nach Delikten aufschlüsseln)?

Die zuständige Bundespolizeidirektion Pirna hat im Zusammenhang mit den Ereignissen auf dem Bahnhof Glauchau vom 1. Mai 2022 einen Sachverhalt zur Anzeige gebracht. Die Übergabe dieses Sachverhaltes wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB erfolgte an die Kriminalpolizeiinspektion Zwickau (Sachsen) zur weiteren Bearbeitung.

